

# **Statuten des Vereins Gesellschaft Camerata Zürich**

## **A Art, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Die „Gesellschaft Camerata Zürich“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Zürich.

### **Art. 2**

Die „Gesellschaft Camerata Zürich“ fördert die Aufführung alter und neuer Musik durch Veranstaltung von Konzerten. Das Schaffen von Schweizer Komponisten und Interpreten soll dabei gebührend berücksichtigt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird aus Berufsmusikern ein Orchester gebildet, welches Konzerte auf eigene und fremde Rechnung durchführt und auch an anderen musikalischen Veranstaltungen mitwirken kann. Nach Möglichkeit sollen Kompositionsaufträge erteilt werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3**

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Konzerteinnahmen, Jahresbeiträge der Mitglieder, Geschenke, Subventionen, usw.

## **B Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Die „Gesellschaft Camerata Zürich“ setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Gönner- und Ehrenmitgliedern sowie mitwirkenden Orchestermusikern.

### **Art. 5**

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Sie geniessen das Recht des Vorbezugs von Abonnements und Einzelkarten.

### **Art. 6**

Gönnermitgliedschaft ist als Einzel- und Kollektivmitglied möglich. Gönnermitglieder bezahlen einen erhöhten Jahresbeitrag, dessen untere Grenze vom Vorstand festgesetzt wird. Sie geniessen ebenfalls das Recht des Vorbezugs von Abonnements und Einzelkarten. Den Gönnermitgliedern können weitergehende Vergünstigungen gewährt werden.

### **Art. 7**

Als Ehrenmitglied kann nach Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich in besonderer Weise für die „Gesellschaft Camerata Zürich“ eingesetzt hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Gönnermitglieder.

### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder und Gönnermitglieder beginnt nach erfolgter Anmeldung mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Bekanntgabe der Gründe abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds auf Ende des Rechnungsjahres. Sie kann jederzeit auch erlöschen infolge Ausschlusses durch den Vorstand.

### **Art. 9**

Die Orchestermusiker sind automatisch Mitglieder des Vereins.

## **C Organe**

### **Art. 9a**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Revisionsstelle

### **Art. 10**

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die alle Mitgliederkategorien umfasst. Sie wird vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden eingeladen und findet als ordentliche Generalversammlung einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er ist dazu verpflichtet, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder dies mit einem schriftlich begründeten Antrag verlangt.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angegeben sind, darf nicht Bescheid gefasst werden.

### **Art. 11**

Die Generalversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnungen;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
- g) Statutenänderungen;
- h) Auflösung des Vereins.

### **Art. 12**

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat: bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr; dies gilt auch für Wahlen, falls nicht geheime Wahlen beschlossen werden. Für Statutenänderungen und Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Orchestermusiker delegieren ein Mitglied aus ihrer Mitte in den Vorstand.

### **Art. 14**

Der Vorstand ist zuständig für die:

- a) Ernennung des künstlerischen Leiters;
- b) Wahl des Geschäftsführers;
- c) Beschaffung und Verwendung zusätzlicher Mittel;
- d) Genehmigung des Budgets

### **Art. 15**

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

**Art. 16**

Dem künstlerischen Leiter obliegt die künstlerische Verantwortung. Er orientiert den Vorstand über seine künstlerischen Pläne.

**Art. 17**

Der Geschäftsführer ist für die administrative und organisatorische Führung der „Gesellschaft Camerata Zürich“ verantwortlich. Die Geschäftsstelle dient als offizielle Adresse des Vereins.

**D Jahresrechnung und Haftbarkeit****Art. 18**

Die Rechnungsperiode dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Die Jahresrechnung wird durch die Revisionsstelle überprüft, die zu Händen der Generalversammlung einen Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu stellen hat.

**Art. 19**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**E Auflösung****Art. 20**

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der „Gesellschaft Camerata Zürich“, so entscheidet die Schlussversammlung über die Verwendung des Vermögens, das einem künstlerischen Zweck auf dem Gebiet der Musik zukommen soll. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, 28. Januar 2017

Gesellschaft Camerata Zürich

Der Präsident: Josef Estermann



Die Geschäftsführerin: Raluca Matei

